

Fragen stärker von der Analyse der sozialistischen Staatlichkeit und der Gesellschaft, vom Leitungsprozeß und von der Stellung der Bürger her zu klären. Auch dabei treten philosophische, ethische, staats- und rechtstheoretische sowie leitungswissenschaftliche Begriffe in Gliederung und Darstellung auffallend hervor; jedoch wird die für ein Buch mit einem so wichtigen Thema notwendige Verständlichkeit dadurch im allgemeinen nicht beeinträchtigt.

Es kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, die einzelnen Abschnitte und Ergebnisse des umfangreichen Werkes sowie ihre Problematik zu würdigen. Da die Anwendbarkeit gesellschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse für die staatliche Führungstätigkeit einer der Maßstäbe ihrer Bewertung ist, soll im folgenden versucht werden, einige Aussagen und Probleme des Buches unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die sozialistische Rechtspflege zu betrachten. Dabei kann man generell sagen, daß sich das Buch durch eine in unserer Literatur nicht allenthalben anzutreffende Verbindung von politisch-gesellschaftlicher und staatlich-rechtlicher Fragestellung auszeichnet.

Haney leitet seine Betrachtungen über die Beziehungen von Staat, Recht und Demokratie mit der Bemerkung ein, „daß die Frage nach dem Recht und danach, wer im Recht ist, eine geschichtliche Frage ist, die nicht von der alten Rechtsordnung her beurteilt werden kann“ (S. 17), und daß die Demokratie nicht als Form und nicht danach beurteilt werden darf, wie sie formell vollzogen wird, sondern nach ihrem Klasseninhalt (S. 30). Demzufolge faßt der Autor die sozialistische Demokratie durchgängig als einen ständigen Prozeß des immer vollkommeneren Beherrschens der eigenen Lebensgrundlagen durch die Werktätigen auf (S. 45), als gesellschaftliche Beziehung. Aus dieser Auffassung folgt notwendig — wenn auch im Buch nicht ausdrücklich ausgesprochen —, daß es bei der Entwicklung der sozialistischen Demokratie im Bereich der sozialistischen Rechtspflege nicht in erster Linie um die Quantität, sondern um die gesellschaftliche Qualität, die Wirksamkeit, die Tiefe des demokratischen Prozesses geht.

Von der Position der konstruktiven, geschichtsbildenden Funktion des sozialistischen Staates, des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Demokratie ausgehend (S. 38), führt der Autor vor Augen, daß sich auch in der gerichtlichen Tätigkeit, auf die er mehrfach zurückkommt, die Abgrenzung zwischen sozialistischer Gesellschaft und imperialistischem Herrschaftssystem in qualitativen Unterschieden äußert. Er zeigt, daß auch in diesem Bereich der Machtausübung die Klassenfunktion entscheidet, nicht die Institution und ihre Formen. In diesem Sinne wird eingeschätzt, daß die bürgerliche Unabhängigkeit der Richter im Grunde nichts anderes ist als eine Form der Unverantwortlichkeit gegenüber dem Volke, die eng mit der „Gewaltenteilung“ zusammenhängt (S. 41).

Haney legt die ideologische Funktion bürgerlicher und revisionistischer Thesen bloß, die die angeblich neutrale Rolle des Gerichts preisen und Recht und Gericht quasi heiligsprechen. „Das Richten als eine wesentliche Form gesellschaftlicher Kontrolle wurde so zu einer überirdischen Verrichtung, um der Herrschaft und Knechtschaft die Unverletzlichkeit zu geben“ (S. 242). Von dieser Grundposition sind die bürgerlichen Kräfte nie weggekommen. „Die Funktion dieses Systems ist eindeutig. Mit der Illusion des Institutionellen, mit dem Aberglauben an das Recht und Gericht wurde der Glaube an eine neutrale, unabhängige Kontrolleinrichtung bestärkt, der Anschein erweckt, als gebe es eine Instanz, die ein ‚Hüter der Verfassung‘ ist, die eine wirklich demokratische Aufsicht in diesem Staat ausübt. Aus diesem Grunde werden auch die Dogmen von der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz mit allen erdenklichen Mitteln verteidigt. Auch unter ihnen vollzog sich die Restauration des deutschen Imperialismus, —wobei ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der neoliberalen Doktrin und diesen Dogmen sich leicht nachweisen läßt“ (S. 243).

An anderen Stellen des Werkes hebt der Autor die Be-

ziehungen zu anderen imperialistischen Doktrinen hervor, z. B. zum Pluralismus. Dabei widerlegt er überzeugend jene Grundposition des modernen Revisionismus, der die sozialistische Gesellschaft am bürgerlichen Recht und an dessen Institutionen mißt, um sie von dort her zu kritisieren und umzufunktionieren. Wertvolle Hinweise enthält das Buch auch zu Staats-, Rechts- und Demokratieauffassungen des Sozialdemokratismus, wobei auch historische Entwicklungslinien und politische Positionen der Gegenwart berücksichtigt werden.

Für Theorie und Praxis der sozialistischen Rechtspflege ist die wissenschaftliche Einschätzung der Rolle des Konflikts in der Gesellschaft von großer Bedeutung. Während die marxistisch-leninistische Gesellschaftswissenschaft die materiellen und ideologischen Wurzeln des Konflikts aufdeckt und klassenmäßige Bewertungsmaßstäbe entwickelt, stellen bürgerliche und revisionistische Konzeptionen die gesellschaftlichen Konflikte unterschiedslos nebeneinander und deuten die hier wirkenden sozialen Kräfte nicht einmal an (S. 98). Haney legt dar, daß sich für die Revisionisten im Konflikt die Kraft der Rationalität offenbare, d. h. im Zusammenstoß der pluralistischen Interessen. „Damit kann aber nicht beantwortet werden, wohin das Ganze gehen soll, wie sich die Entwicklung vollziehen muß. Gesellschaftliche Ziele können nicht definiert werden. Deshalb bleibt für die Revisionisten kein anderer Ausweg, als in typisch bürgerlicher Manier von einem, durch die entsprechenden Institutionen herzustellenden Gleichgewicht der Kräfte zu sprechen. Die isolierte Institution wird so auch hier zum Glaubensbekenntnis“ (S. 98). Eng verbunden damit sind die revisionistischen Positionen von der angeblich in jeder Gesellschaft vorhandenen Entfremdung und Manipulierung. Es ist offenkundig, daß zu den verabsolutierten Institutionen der bürgerlichen Gesellschaft auch aus revisionistischer Sicht die Rechts- und Gerichtsinstitutionen gehören.

Als Gegenposition zu dieser Konzeption legt Haney an anderer Stelle überzeugend dar, wie sich die sozialistische Rechtspflege in völlig anderer gesellschaftlicher Qualität in den Prozeß der Gesellschaftsgestaltung einordnet. Er geht von der Grundstruktur sozialistischen Verhaltens aus, die er „in einem kooperativ-solidarischen, gesellschaftlich-integrativen Verhalten“ sieht (S. 212). Haney fordert dann Normen, „die den Prozeß der Entwicklung neuer gesellschaftlicher Gewohnheiten regeln, also die Vertiefung des Wirkens der sozialistischen Moral fördern, und solche Normen und Einrichtungen, „die gegen störendes, gesellschaftswidriges Verhalten gerichtet sind, vor ihm schützen, dieses korrigieren. Diese Korrekturen, wie sie beispielsweise durch die sozialistische Rechtsprechung vorgenommen werden, erhalten aber eine andere Einordnung. Sie sind somit anderen Inhalts, da sie in ihrer Zielsetzung auf die Veränderung der sozialen Beziehungen gerichtet sind“ (S. 214). Es möge hier dahingestellt bleiben, ob der Terminus „Korrektur“ das Wesen und die Funktion sozialistischer Rechtsprechung voll erfassen kann, insbesondere angesichts der Vielgestaltigkeit der von ihr zu beurteilenden Sachverhalte, die zwischen der Verurteilung einer Straftat und der Feststellung über das Bestehen eines Rechtsverhältnisses eine sehr breite Palette bilden. Der gesellschaftlich verändernde Charakter, die gestaltende Rolle der Rechtsprechung im Sozialismus ist jedoch richtig erkannt. Das wird deutlich an den Aussagen, die das Buch zur Kriminalität enthält.

Für den Imperialismus wird konstatiert, daß der systemeigene Gegensatz sich darin äußere, daß der imperialistische Staat „einerseits Machtmittel einsetzt zum Kampf gegen das Verbrechen, andererseits durch seine gesellschaftliche Grundstruktur jedoch ständig erneut das Verbrechen erzeugt“ (S. 166). „Das Bestehende wird im engen Sinne des Wortes bloß in sich reguliert. Das heißt, es werden störende Ereignisse in einem isolierten und isolierenden Vorgang bereinigt. Der Verbrecher wird bestraft, weil er etwas verbrochen hat. Über diesen engen Regelkreis kann diese Gesellschaft nicht hinaus, etwa um das Verbrechen in seinem Ursprung zu beseitigen. Strafe und Schadenersatz sind